**Nützliche Informationen bei einem Todesfall**

Sie mussten von einer Ihnen nahestehenden Person endgültig Abschied nehmen. Unser herzlichstes Beileid.

Neben der Verarbeitung der eigenen Trauer kommen verschiedene organisatorische und administrative Aufgaben auf Sie zu. In dieser ohnehin schwierigen Zeit möchten wir Ihnen einen Leitfaden mitgeben. Natürlich stehen wir Ihnen jederzeit für weitere Auskünfte zur Verfügung.

**Eintritt des Todes**

Der Eintritt des Todes muss dem behandelnden Arzt oder dem Hausarzt oder allenfalls einem Notfallarzt **sofort** mitgeteilt werden. Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt eine ärztliche Todesbescheinigung aus.

**Anzeigepflicht**

Der Todesfall ist **sofort**, jedoch sicher **innert zwei Tagen nach Eintritt des Todes** zu melden:

Ereignet sich der **Todesfall in Breitenbach** haben sich Angerhörige mit der Todesbescheinigung und dem Familienbüchlein auf dem Zivilstandsamt Dornach persönlich zu melden.

Auf der Gemeinde muss mit einer Kopie der Todesbescheinigung der Todesfall angezeigt werden.

Bei einem **Todesfall im Alters- und Pflegeheim** (mit gesetzlichem Wohnsitz in Breitenbach) ist die Heimleitung verpflichtet, ein entsprechendes Meldeformular zuhanden des Zivilstandesamtes Dornach auszufüllen. Der Todesfall ist von den Angehörigen auf der Gemeinde mit Kopie der Todesbescheinigung zu melden.

Ereignet sich der Todesfall **ausserhalb von Breitenbach** müssen sich die Angehörigen mit der Todesbescheinigung und dem Familienbüchlein zuerst auf dem zuständigen Zivilstandesamt des Todesortes melden.

Bei einem **Unfalltod** (Verkehrs-, Arbeitsunfall etc.) oder bei **Suizid** muss die Polizei zur Abklärung des Unfallhergangs beigezogen werden. Die Polizei benachrichtigt den zuständigen Amtsarzt.

Zur persönlichen Anzeige des Todesfalles sind verpflichtet:

* Der Ehegatte und/oder die Kinder
* Die dem/der Verstorbenen nächstverwandte Person
* Jede Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat

Andere Personen (z.B von Bestattungsunternehmen) können nur mit schriftlicher Vollmacht einer Anzeigepflichtigen den Tod anmelden.

**Art der Bestattung**

Bitte machen Sie sich über die Art der Bestattung (Erdbestattung oder Kremation) Gedanken. Wir beraten Sie gerne.

Wurde eine letztwillige Verfügung hinterlassen, so ist dort möglicherweise ein Hinweis auf die gewünschte Bestattungsart zu finden.

**Erdbestattungen** erfolgen frühestens 48 Stunden und in der Regel spätestens 72 Stunden nach Hinschied oder dem Auffinden einer verstorbenen Person.

Für die Aufbahrung steht den Breitenbacher Einwohnern der Aufbahrungsraum bei der katholischen Kirche unentgeltlich zur Verfügung. Die Gebühr für Auswärtige ist im Gebührentarif festgesetzt.

**Eine Kremation** (Feuerbestattung) darf frühestens 48 Stunden nach dem Tod erfolgen.

Die Anmeldung beim Krematorium erledigt die Gemeinde. Die Kosten gehen zulasten der Angehörigen.

Zur Überführung der Verstorbenen / des Verstorbenen zur Kremation oder in den Aufbahrungsraum in der katholischen Kirche ist ein Bestattungsunternehmen beizuziehen. Die daraus entstehenden Kosten sind Sache der Angehörigen.

**Ort der Bestattung**

Alle Verstorbenen, welche zur Zeit des Todes in Breitenbach gesetzlichen Wohnsitz hatten, werden auf dem Friedhof Breitenbach beigesetzt.

Bestattungen von Personen, auf die das oben Beschriebene nicht zutrifft, können auf ein schriftlich begründetes Gesuch hin vom Gemeinderat Breitenbach bewilligt werden. Die Kosten gehen zulasten der Angehörigen.

**Abdanken / Trauerfeier**

Die Abdankung gibt den Angehörigen Gelegenheit, von der verstorbenen Person Abschied zu nehmen. Die Organisation der Trauerfeier und Bestattung ist Sache der Trauerfamilie.

Je nach Konfession findet die Trauerfeier in der evangelisch-reformierten oder in der römisch-katholischen Kirche statt. Gestaltung und Wünsche können mit dem Pfarrer beim Trauergespräch besprochen werden.

Ist die verstorbene Person aus der Kirche ausgetreten und die Angehörigen wünschen trotzdem eine kirchliche Trauerfeier, müssen sich diese mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung setzen. In diesen Fällen erhebt die Kirche eine Entschädigung.

Die Abdankung kann von Dienstag bis Freitag um 14.00 Uhr stattfinden.

**Beisetzung**

Die Beisetzung erfolgt auf dem Friedhof. In der Regel ist der Pfarrer und der Siegrist ebenfalls anwesend.

Bei Beisetzungen im engsten Familienkreis ohne Pfarrer, muss das Datum und die Uhrzeit der Gemeindeverwaltung bekanntgegeben werden. Nach einer solchen Beisetzung ist die Gemeinde dafür besorgt, anschliessend die endgültige Beisetzung vorzunehmen.

**Aufbahrung**

Die Verstorbene / der Verstorbene wird - unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen – vom Bestattungsunternehmen abgeholt und je nach Verfügbarkeit in den Aufbahrungsraum bei der katholischen Kirche (Schlüssel auf der Gemeindeverwaltung erhältlich) oder ins Zentrum Passwang gebracht.

**Kremation**

Die Verstorbene / der Verstorbene wird – unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen – vom Bestattungsunternehmen abgeholt und in das Krematorium Basel überführt. Die Abholung der Urne erfolgt in der Regel ebenfalls durch den Bestatter. Die Kosten der Kremation gehen zulasten der Angehörigen.

**Gräber**

Folgende Gräber stehen auf unserem Friedhof zur Verfügung:

* Reihengrab für Erdbestattung (Grabesruhe mind. 20 Jahre)
* Reihengrab für Urnenbestattung (Grabesruhe mind. 20 Jahre)
* Urnenwand (Grabesruhe mind. 20 Jahre)
* Gemeinschaftsgrab (keine festgelegte Ruhezeit / Mehrweg-Urne wird zur Verfügung gestellt / Namentliche Erwähnung)

**Wahl des Sarges oder der Urne**

Die Kosten eines Sarges oder einer Urne (ausgenommen Mehrweg-Urne für Gemeinschaftsgrab) gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

**Grabstein bei Erdbestattung**

Alle Grabmäler sind bewilligungspflichtig. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch auf der Bauverwaltung einzureichen. Die Grabsteine dürfen frühestens 6 Monate nach der Bestattung gestellt werden.

**Grabunterhalt**

Die Grabbepflanzung und deren Unterhalt ist Sache der Angehörigen. Es sind weder Bäume noch Sträucher gestattet.

Der Grabunterhalt ist auch durch die Gemeinde möglich. Nähere Auskunft dazu erhalten Sie von der Bauverwaltung.

Beim Gemeinschaftsgrab wird der Grabschmuck nach 14 Tagen durch uns abgeräumt. Von grösserem Grabschmuck ist, wegen den anderen Trauernden, abzusehen.

**Abdeckplatte bei Urnenbeisetzung**

Die Abdeckplatte wird von unserem Steinmetz, der Strauss AG, im Auftrag der Gemeinde beschriftet. Nebst Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr kann auf Wunsch zusätzlich ein Schmuckzeichen eingraviert werden. Die Gemeinde hat fixe Vorlagen (siehe Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen). Bei einer eigenen Gestaltung des Schmuckzeichens müssen sich die Angehörigen mit dem Steinmetz in Verbindung setzen.

**Amtliche Publikation / Bestattungsanzeige**

Von Amtes wegen erfolgt die Publikation unter der Rubrik Bestattungsanzeigen in der Basler Zeitung, der Basellandschaftlichen Zeitung sowie im Anschlagkasten der Gemeinde Breitenbach.

Auf Wunsch der Angehörigen kann auf eine Bekanntmachung verzichtet werden.

**Inventuraufnahme**

Die Gemeinde informiert unseren Inventurbeamten über den Todesfall. Dieser setzt sich brieflich nach ca. 10 Tagen mit der Kontaktperson der Erben in Verbindung. Dieses Schreiben zeigt den Erben auf, welche Unterlagen sie beschaffen und bereithalten müssen (Personalien/Adressen der Erben, Bankauszüge per Todestag, letzte Steuererklärung etc.).  
  
Nach weiteren ca. 5 Tagen ruft der Inventurbeamte die Kontaktperson der Erben an und vereinbart einen Termin für die Inventaraufnahme. Die Aufnahme erfolgt entweder vor Ort oder auf der Gemeinde. Das Inventar-Protokoll wird anschliessend an das Erbschaftsamt weitergeleitet.

**Abmeldung**

Durch die Hinterbliebenen sind zu informieren:

* Pensionskasse
* Krankenkasse
* Versicherungen
* Arbeitgeber (Lohnfortzahlungen, SUVA-Leistungen oder Pensionskassen-Ansprüche)
* Bank und Post
* Wohnungsvermieter/in
* Vereine und Institutionen
* Motorfahrzeugkontrolle
* Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften

Durch die Gemeinde werden informiert:

* Ausgleichskasse Solothurn
* Steuerverwaltung

**Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen**

Die Angehörigen erhalten auf Wunsch zur weiteren Information das Reglement der Gemeinde Breitenbach sowie den Gebührentarif.

**Bestattungsunternehmen**

Pally Bestattungsdienst

Hauptstrasse 138, 4233 Meltingen 061 791 93 33

Borer German

Gehrenstrasse 25

4227 Büsserach 061 781 18 97

Walser Bestattungen

Schmelzistrasse 5

4228 Erschwil 061 781 11 03

Passalacqua Doris Bestattungsdienst

Hof Nebelberg 2

4208 Nunningen 061 791 11 41

Bestattungen Hans Heinis AG

Hauptstrasse 39

4242 Laufen 061 763 70 20

Beerdigungsinstitut Bürgin & Thoma

Rennimattstrasse 41

4242 Laufen 061 763 04 30

**Nützliche Adressen**

Gemeindeverwaltung Breitenbach

Fehrenstrasse 5

4226 Breitenbach 061 789 96 96

Röm.-kath. Pfarramt

Bodenackerstrasse 3

4226 Breitenbach 061 781 11 54

Ev.-ref. Pfarramt Thierstein

Archweg 4

4226 Breitenbach 061 781 12 50

Steinmetz Strauss AG

Breitenbachstrasse 80

4227 Büsserach 061 781 36 36

Zivilstandsamt Dornach

Amthausstrasse 7

4143 Dornach 061 704 71 00

Inventurbeamter

Hansruedi Meier

Kapellenweg 16

4226 Breitenbach 061 781 16 61

Erbschaftsamt Breitenbach

Amthaus

4226 Breitenbach 061 785 77 77